



Nr. 30 vom 30.07.2021

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
27.07.21	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Bolanden für das Jahr 2021	340
28.07.21	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2021	342
29.07.21	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Dannenfels für das Jahr 2021 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	344

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
30.07.21	Bekanntmachung des Pressedienstes, Landesamt für Steuern über die Nachweiserleichterung bei Soforthilfen für Vereine	345

[vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de)

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Bolanden für das Jahr 2021 vom 27.07.2021

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **26.07.2021** - AZ.: 2/22 - hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.340.430 €	42.250 €	<b>3.382.680 €</b>
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.336.080 €	115.680 €	<b>3.451.760 €</b>
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	4.350 €	-73.430 €	<b>-69.080 €</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	98.200 €	-73.430 €	<b>24.770 €</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	165.000 €	325.900 €	<b>490.900 €</b>
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	428.500 €	<b>428.500 €</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	165.000 €	-102.600 €	<b>62.400 €</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-263.200 €	176.030 €	<b>-87.170 €</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung **in Höhe von 0 € um 135.000 € erhöht und auf 135.000 € neu festgesetzt. Davon dienen 48.700 € zur Zwischenfinanzierung.**

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

### § 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

### § 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

### § 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **10.06.2020** beschlossene **Stellenplan wird geändert.** (siehe Seite 43 und 44)

### § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	7.830.224,14 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	7.935.162,22 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	7.677.222,22 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	7.608.142,22 €

### Bolanden, 27.07.2021

gez. Juchem

(Juchem)  
Ortsbürgermeister

### Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt vom 02.08.2021 bis 11.08.2021** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2021 vom 28.07.2021

Der Stadtrat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **26.07.2021** - AZ.: 2/22 - hiermit bekannt gemacht wird.

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	19.047.930 €	-2.938.280 €	<b>16.109.650 €</b>
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.000.370 €	4.553.190 €	<b>22.553.560 €</b>
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	1.047.560 €	-7.491.470 €	<b>-6.443.910 €</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.783.880 €	-7.491.470 €	<b>-5.707.590 €</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.233.900 €	-55.460 €	<b>1.178.440 €</b>
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.354.000 €	-585.000 €	<b>1.769.000 €</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.120.100 €	529.540 €	<b>-590.560 €</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-663.780 €	6.961.930 €	<b>6.298.150 €</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **1.120.100 €** um **529.540 € vermindert** und damit auf **590.560 € neu festgesetzt**.  
Davon dienen 433.700 € zur Zwischenfinanzierung.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

### § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden **nicht geändert**.

### § 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

### § 6 Stellenplan

Der vom Stadtrat am **17.06.2020** beschlossene **Stellenplan wird geändert.**

### § 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	34.593.396,43 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	34.943.004,23 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	33.824.234,23 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	27.380.324,23 €

### § 8 Weitere Bestimmungen

Die **Buchungsstellen** Unterhaltung / sonstige bebaute Grundstücke (1.1.4.22.523100), Unterhaltung / Park- und Gartenanlagen (5.5.1.10.523110) und Unterhaltung Hochzeitszimmer (5.7.3.50.523130) **werden für übertragbar erklärt.**

#### Kirchheimbolanden, 28.07.2021

gez. Dr. Muchow

(Dr. Muchow)  
Stadtbürgermeister

#### Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt** vom **02.08.2021 bis 11.08.2021** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Dannenfels für das Jahr 2021 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

**Nachtragshaushaltssatzung und -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Dannenfels für das Jahr 2021**

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 29.07.2021 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2021 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden) bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/dannenfels-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-dannenfels.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Dannenfels haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 02.08.2021 bis 16.08.2021) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an [vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de) einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 29.07.2021  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)  
Bürgermeister

40/2021

## Wie Vereine Flutopfern helfen können

### Nachweiserleichterungen bei Soforthilfen bis 5.000 Euro

Soforthilfen bis 5.000 Euro im Rahmen von Spendenaktionen für Hochwasseropfer können ohne weitergehende Prüfung an die betroffenen Menschen ausgezahlt werden. Dies hat das Landesamt für Steuern heute mitgeteilt.

Bereits mit [Erlass vom 16. Juli 2021](#) hat das Finanzministerium Rheinland-Pfalz für Spendenaktionen für die von der Hochwasserkatastrophe in Rheinland-Pfalz betroffenen Personen Sonderregelungen getroffen. Danach dürfen als gemeinnützig anerkannte Körperschaften Spenden zur Hilfe für die Flutopfer auch dann annehmen und hierfür Spendenbescheinigungen ausstellen, wenn sie nach ihrer Satzung keine mildtätigen Zwecke verfolgen. Auch Sport-, Musik- oder Brauchtumsvereine können damit Geld- oder Sachspenden mit dem ausdrücklichen Zweck „Flutopfer Soforthilfe“ annehmen, obwohl dies nicht ihrem eigentlichen Satzungszweck entspricht.

Die Spenden müssen dann aber auch entsprechend verwendet werden. Sie dürfen also nur den von der Flut selbst und unmittelbar Betroffenen zugutekommen. Zudem sind Zuwendungen nur bis zu der Höhe zulässig, wie der Schaden von dem Flutopfer selbst zu tragen ist. Eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit ist nicht erforderlich, da die Flutkatastrophe Ursache der wirtschaftlichen Notlage ist.

Erleichterungen gelten nun darüber hinaus für Soforthilfen in Höhe von bis zu 5.000 Euro. Sie können ohne weitergehende Prüfung an die betroffenen Menschen ausgezahlt werden. Für darüber hinausgehende Beträge kann der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit vereinfacht z.B. durch eine Bestätigung der unterstützten Person über die eigene Betroffenheit und die geschätzte Höhe des aus eigenen finanziellen Mitteln zu tragenden Schadens geführt werden. Dies ermöglicht eine unbürokratische und sofortige Hilfe.

Zudem dürfen die gemeinnützigen Körperschaften die Spenden auch an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die z. B. mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine

---

Hrsg.: Landesamt für Steuern, Verantw.: Kristina Theresia Schwarz-Egert, (0261) 4932 - 36723,

Pressestelle@lfst.fin-rlp.de

Wir twittern – unter [www.twitter.com/rlpfinanznews](https://www.twitter.com/rlpfinanznews) erhalten Sie unsere aktuellen Meldungen

Die Info-Hotline Ihres Finanzamtes: 0261 – 20 179 279

inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Hilfe für die Opfer des Unwetters in Rheinland-Pfalz weiterleiten.

Für allgemeine Fragen zu steuerlichen Themen und insbesondere zu den steuerlichen Erleichterungen für von der Katastrophe betroffene Bürgerinnen und Bürger steht die Info-Hotline der Finanzverwaltung Rheinland-Pfalz unter der Rufnummer 0261 – 20 179 279 zur Verfügung.

Bei konkreten Rückfragen im steuerlichen Einzelfall können nur die für die Vereine zuständigen Stellen der jeweils örtlich zuständigen Finanzämter weiterhelfen. Die Finanzverwaltung weist allerdings darauf hin, dass das Finanzamt Bad Neuenahr-Ahrweiler aktuell noch nicht wieder erreichbar ist. Es wird mit Hochdruck daran gearbeitet, die Arbeitsfähigkeit schnellstmöglich wiederherzustellen.

---

Hrsg.: Landesamt für Steuern, Verantw.: Kristina Theresia Schwarz-Egert, (0261) 4932 - 36723,

Pressestelle@lfst.fin-rlp.de

Wir twittern – unter [www.twitter.com/rlpfinanznews](https://www.twitter.com/rlpfinanznews) erhalten Sie unsere aktuellen Meldungen

Die Info-Hotline Ihres Finanzamtes: 0261 – 20 179 279